



## Aktuelle Entwicklungen des russischen Rechts und Steuerrechts – u. a. Importsubstitution, De-Offshorisierung und wichtiger Hinweis zur Vertragsgestaltung mit russischen Partnern

**Das russische Recht unterliegt derzeit bei Außenhandelsbeziehungen und deren Besteuerung einer Wandlung. Neben bereits in Kraft getretenen Regelungen liegt eine ganze Reihe von Gesetzesinitiativen vor.**

### **1. Priorität russischer Waren bei der staatlichen Auftragsvergabe**

Neue gesetzliche  
Regelungen sollen die  
russische  
Industrieproduktion  
stimulieren

Seit dem 1. Januar 2015 ist das neue Föderale Gesetz Nr. 488-FZ „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“ vom 31. Dezember 2014 in Kraft, in den Medien meist mit den Stichworten Importsubstitution und Lokalisierung beschrieben. Zusammengefasst soll das Gesetz die lokale – russische – Produktion stärken. Als wichtigste Maßnahme wird in Russland hergestellten Produkten und Waren, vor allem bei staatlichen Ausschreibungen, Vorrang eingeräumt. Anzahl und Umfang ausländischer Auftragnehmer bzw. Waren bei staatlichen Ausschreibungen können dabei beschränkt, komplett verboten sowie unter Bedingungen gestellt werden, oder sie werden erst nachrangig nach russischen Herstellern berücksichtigt.

Lokalisierung

Eine Produktion in Russland wird so zu einer wesentlichen Voraussetzung für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren. Dabei muss eine „lokalisierte“ Industrieproduktion den russischen Herstellungskriterien entsprechen.

Neue Kriterien für  
russische Herkunft der  
Produktion

Bisher gelten GUS-Regelungen vom 20. November 2009, die ein kumulatives Prinzip für die Bestimmung des Herkunftslandes vorsehen, wenn das Material aus verschiedenen GUS-Ländern stammt. Als Herkunftsland der fertigen Ware gilt dann das Land, in welchem die Ware zum letzten Mal ver- oder bearbeitet wurde. Weiterhin enthalten diese GUS-Vorschriften Kriterien der ausreichenden Ver- oder Bearbeitung der Waren bei Beteiligung eines Drittlandes am Herstellungsvorgang. Diese Kriterien sind aber relativ allgemein und berücksichtigen nicht die Besonderheiten des technischen Herstellungsprozesses in einzelnen Industriebranchen. Aufgrund dessen sind neue Anforderungen für die Industrieproduktion entwickelt worden, damit die hergestellten Produkte als „russische“ gelten, die am 1. Oktober 2015 in Kraft treten<sup>1</sup>.

Die Anforderungen sehen Richtwerte für die Produktion selbst vor (zum Beispiel einen Höchstanteil eines ausländischen Rohstoffes) sowie Kriterien für den Hersteller (zum Beispiel Erfordernis bestimmter technologischer Vorgänge in Russland) und gelten für folgende Industriebranchen:

<sup>1</sup> Regierungsverordnung der RF vom 17. Juli 2015 Nr. 719 „Über die Kriterien zur Einstufung von Industrieprodukten als solche ohne Äquivalenz in der Russischen Föderation.“

- Werkzeugbau;
- Kraftfahrzeugbau;
- Sondermaschinenbau;
- Foto- und Lichttechnik;
- Elektronik und Elektroenergetik;
- Schwermaschinenbau

**Tendenzen für die Zukunft – Ausweitung auch auf andere Branchen**

Das Gesetz ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt.<sup>2</sup> So könnten zukünftig ähnliche Beschränkungen in andere Industriebereiche eingeführt werden, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Derzeit sind vergleichbare Beschränkungen für ausländische Arzneimittel in der Diskussion sowie für ausländische Software.

Für viele ausländische Hersteller wird in der Zukunft für die Teilnahme an staatlichen Vergabeverfahren in Russland eine Restrukturierung des Herstellungsprozesses notwendig werden.

## **2. Zinsen für Geldverbindlichkeiten – Hinweis zur Vertragsgestaltung**

**Neue Regelungen**

**Neuer Art. 317.1 ZGB RF gewährt Zinsen bei der Nutzung fremder Gelder**

Gemäß des neuen Art. 317.1 ZGB RF ist der Schuldner einer Geldverbindlichkeit zur Zahlung von Zinsen für die Nutzung fremder Gelder verpflichtet, wenn Parteien des Schuldverhältnisses kommerzielle juristische Personen sind. Diese Zinspflicht besteht unabhängig von einem etwaigen Verzugs- oder Haftungstatbestand. Enthält der Vertrag keine Regelungen über die Höhe der Zinsen, sind Zinsen in Höhe des Refinanzierungszinssatzes der Bank Russlands für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Diese Regelung kommt unseres Erachtens in der Praxis insbesondere bei Anzahlungen zur Anwendung. Zudem ist Art. 317.1 Punkt 1 ZGB RF bei vertraglichen Geldforderungen zwischen kommerziellen Organisationen grundsätzlich auch im Verzugsfalle einschlägig, neben der Haftungsregelung des Art. 395 ZGB RF.

Gemäß Art. 395 ZGB RF ist eine Geldverbindlichkeit seit dem 1. Juni 2015 mit dem am Sitz des Gläubigers geltenden durchschnittlichen Bankzinssatz für Einlagen natürlicher Personen zu verzinsen. Ist die Geldverbindlichkeit in ausländischen Valuta vereinbart, bestimmt sich der Zinssatz auf der Basis offizieller Publikationen über durchschnittliche Bankzinssätze für kurzfristige Valutadarlehen am Sitz des Gläubigers, im Zweifel kann auch die Bestätigung einer anerkannten Bank ausreichen.

**Verhältnis von Art. 395 ZGB RF zu Art. 317.1 ZGB RF?**

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis beider Zinsansprüche fehlt bislang. Es besteht das Risiko, dass im Verzugsfalle beide Normen nebeneinander Anwendung finden. Unterinstanzliche Gerichte wenden Art. 317.1 ZGB RF vorrangig als Spezialnorm im Vergleich zu Art. 395 ZGB RF an.<sup>3</sup> Unklar ist zudem, ob Art. 317.1 ZGB RF auf Dauerschuldverhältnisse Anwendung findet, die bereits vor dem 1. Juni 2015 abgeschlossen wurden.

Insbesondere bei Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen mit russischen Bestellern/Auftraggebern nach russischem Recht besteht für den Auftragnehmer seit dem 1. Juni 2015 mithin das Risiko, dass im Falle eines Lieferungs- und Leistungsverzuges auf erhaltene Anzahlungen Zinsen nach Art. 317.1 ZGB RF und nach Art. 395 ZGB RF anfallen. In einem solchen Fall könnte durch einen russischen Gläubiger durchaus ein Zinssatz von 15 bis 20 % gefordert werden.

<sup>2</sup> Es findet jedoch keine Anwendung auf die Herstellung von Alkohol, Tabak und Lebensmittel, die Alkohol enthalten.

<sup>3</sup> Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Rostower Gebietes vom 6. Juli 2015 N A53-32356/2014 sowie Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Kemerower Gebietes vom 6. Juli 2015 N A27-8589/2015

## Steuerliche Risiken

Für den russischen Vertragspartner besteht zudem folgendes steuerliches Risiko:

Aus steuerlicher Sicht können Zinsen nach Art. 317.1 ZGB RF nicht als Strafen, Sanktionen oder Verzugszinsen in Bezug auf die Verletzung von Vertragsbedingungen angesehen werden, wenn eine Anerkennung durch den Schuldner oder eine entsprechende Gerichtsentscheidung fehlen (Art. 271 Punkt 4 Nr. 4 SteuerGB RF). Bei Fehlen eines Schuldanerkenntnisses oder einer gerichtlichen Entscheidung besteht das Risiko, dass diese Zinsen als Darlehenszinsen betrachtet werden. In einem solchen Fall würden sie als Einkünfte zu berücksichtigen sein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner diese tatsächlich bezahlt oder die entsprechende Verbindlichkeit akzeptiert hat (Art. 250 Nr. 6 und Art. 271 Punkt 6 SteuerGB RF). Hierzu gibt es aber bislang noch keine Rechtsprechung.

**Prüfen Sie zur Risikovermeidung, ob für Sie daher ein Ausschluss des Art. 317.1 ZGB RF in Betracht kommt, und zwar bei allen Neuverträgen, aber auch bei bereits abgeschlossenen Verträgen!**

### **3. Steuerliche Neuerungen im Rahmen der sogenannten „De-Offshorisierung“**

#### *CFC-Regelungen*

## CFC und kontrollierende Personen

Wichtige neue Regelungen führten den Begriff der „controlled foreign company (der kontrollierten ausländischen Körperschaft)“ ein (CFC) und bestimmen deren Besteuerung in Russland.

So wird unter CFC eine ausländische Gesellschaftsstruktur verstanden, die steuerlich in Russland nicht ansässig ist und unter Kontrolle natürlicher (gemeinsam mit Ehegatten und minderjährigen Kindern) und/oder juristischer Personen steht, die in Russland steuerlich ansässig sind. Die genannten natürlichen und juristischen Personen üben ihrerseits die Kontrolle aus, wenn sie:

- einen (direkten oder indirekten) Anteil von 25 % an der ausländischen Gesellschaft halten,
- einen Anteil von mehr als 10 % halten und mehr als 50% der Anteile von in Russland steuerlich ansässigen Personen gehalten wird oder
- ihre Kontrolle über die Gesellschaft auf sonstige Weise ausüben.

Das Jahr 2015 gilt dabei als Übergangsphase, in der der Schwellenwert des direkten Anteils höher ist und 50 % beträgt. Spezielle Kriterien gelten für Strukturen, die keine juristischen Personen sind oder deren Stammkapital nicht aufgeteilt ist.

Wenn eine russische Person an einer ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über ein börsennotiertes russisches Unternehmen beteiligt ist, gilt sie nicht als sog. kontrollierende Person. Für einige CFC gelten zudem Steuerbefreiungen, zum Beispiel wenn

- sie nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind,
- ihr Einkommensteuersatz mindestens 75 % des entsprechenden durchschnittlichen russischen Einkommensteuersatzes für Körperschaften beträgt (Art. 25.13 StGB RF),
- ihre „passiven“ Einkünfte nicht mehr als 20 % betragen (aktive ausländische Körperschaft) oder
- sie aktive ausländische Holding- und Subholdingunternehmen sind, deren Einkünfte aus Dividenden von aktiven ausländischen Körperschaften bestehen.

### Bemessungsgrundlage, Steuersätze und Strafen

Die letzten drei Kriterien gelten nur für Gesellschaften mit Sitz in einem Partnerstaat der Russischen Föderation im Rahmen eines DBA (ausgenommen sind Staaten, die keinen Informationsaustausch mit Russland unterhalten).

Einkünfte der CFC werden mit einem Steuersatz von 20 %, wenn sie von einer juristischen Person kontrolliert werden, und mit 13 %, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, belegt. Nach dem neuen Gesetz werden die Einkünfte von CFC (Gewinnrücklagen) ab 1. Januar 2015 besteuert. Die Einkünfte sind zum ersten Mal im Jahr 2017 zu erklären (bei der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2016). Dabei legt das Gesetz folgende Schwellenwerte für die Besteuerung der Einkünfte fest: 50 Mio. Rubel in 2015, 30 Mio. Rubel in 2016 und 10 Mio. Rubel ab 2017.

Eine Doppelbesteuerung von CFC-Einkünften soll vermieden werden. Das Gesetz bestimmt dabei ein spezielles Verfahren für den Abzug ausgeschütteter Dividenden.

Wird die Steuer für eine CFC nicht entrichtet, ist eine Strafe in Höhe von 20 % der Summe des nicht entrichteten Steuerbetrages, aber mindestens 100 000 Rubel zu zahlen. In der Übergangsphase 2015-2017 werden keine Strafen erhoben.

Die neuen Regelungen enthalten auch zusätzliche Meldepflichten, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Vertragspartner russischer Unternehmen müssen sich auf Restrukturierungsprozesse ihrer Partner und damit ggf. verbundene Vertragsanpassungen einstellen, zum Teil auch auf Wechsel von Vertragspartnern.

### *Regeln zum steuerlichen Sitz juristischer Personen*

Neue Regelungen sehen zusätzliche Kriterien für die Anerkennung eines russischen steuerlichen Sitzes ausländischer Unternehmen vor. Diese Anerkennung hat eine Besteuerung der internationalen Einkünfte in Russland zu Folge. So kann eine russische steuerliche Ansässigkeit eines ausländischen Unternehmens nach dem 1. Januar 2015 zuerkannt werden, wenn die Leitung eines solchen Unternehmens auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausgeübt wird. Das Gesetz legt dabei Basiskriterien und zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Ortes der Unternehmensleitung fest:

- Basiskriterien sind:
  - a) die Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit nachhaltig auf dem Gebiet der Russischen Föderation aus und
  - b) die wichtigsten Führungskräfte des ausländischen Unternehmens üben ihre leitende Funktion hauptsächlich auf dem Gebiet der Russischen Föderation aus.

Eine formelle Erfüllung von mindestens einer der genannten Voraussetzungen reicht für die russische steuerliche Ansässigkeit einer ausländischen juristischen Person aus.

- Zudem wurden zusätzliche Kriterien aufgestellt, deren Erfüllung für die Annahme einer russischen steuerlichen Ansässigkeit nicht ausreicht, die jedoch im Zusammenhang mit den Basiskriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Buchhaltung und Management Accounting in Russland;
  - b) Büroarbeit in Russland;
  - c) operative Personalleitung in Russland.

### Neue Kriterien der steuerlichen Ansässigkeit

Für natürliche Personen gilt nach wie vor die bisherige Regelung: Die steuerliche Ansässigkeit bestimmt sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage in Russland.

### *Einführung des Begriffes „wirtschaftlich Berechtigter“*

#### Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Zum 1. Januar 2015 wurde der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ eingeführt. Als wirtschaftlich Berechtigter wird eine Person verstanden, die infolge einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer Gesellschaft, oder infolge der Kontrolle über diese oder infolge sonstiger Umstände das Recht hat, Einkünfte selbständig zu nutzen und/oder über diese zu verfügen, oder eine Person, in deren Interesse ein Dritter über die genannten Einkünfte verfügen kann.

Die neuen Regelungen beziehen sich auf Gewinnausschüttungen an ausländische Personen und zielen darauf ab, die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes bzw. eine Steuerbefreiung solcher Einkünfte in Russland auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens zu beschränken. Gemeint ist insbesondere der Fall, in dem der Begünstigte nicht als ein wirtschaftlich Berechtigter angesehen werden kann und der eigentliche wirtschaftlich Berechtigte bei Erhalt solcher Einkünfte aus Quellen in der Russischen Föderation keinen Anspruch auf eine Anwendung der entsprechenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens hätte.

#### Risikovermeidung

Prüfen Sie unter den oben genannten Gesichtspunkten Ihre Beteiligungsstruktur in Russland. Im Zweifel muss das Recht des Begünstigten, über Einkünfte aus der Russischen Föderation zu verfügen, belegt werden. In welcher Form dies geschehen soll, regelt das Gesetz jedoch nicht. Einige Hinweise können jedoch den Mitteilungen des russischen Finanzministeriums entnommen werden.

### *Mittelbare Veräußerung von Immobilien*

#### Neue Besteuerungsregeln und praktische Schwierigkeiten

Gemäß Art. 309 SteuerGB RF (neue Fassung) unterliegen seit dem 1. Januar 2015 sämtliche Arten der Veräußerung von russischen Immobilien durch ausländische Personen durch Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an russischen oder ausländischen Gesellschaften der Besteuerung in der Russischen Föderation (unabhängig von der Anzahl der zwischengeschalteten Beteiligungsstufen). Gemäß dem neuen Gesetz unterliegen der Besteuerung Einkünfte ausländischer Gesellschaften aus der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an Gesellschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar aus Immobilien besteht, die sich in der Russischen Föderation befinden. Ob eine Befreiung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung findet, muss jeweils im konkreten Fall geprüft werden.

Der zurzeit geregelte Einbehalt der Quellensteuer findet Anwendung bei der Auszahlung von Gewinnen durch einen russischen Steuerpflichtigen an einen ausländischen Begünstigten. Bei Rechtsgeschäften und damit verbundenen Zahlungen zwischen ausländischen Beteiligten (wenn die genannten ausländischen Personen in der Russischen Föderation nicht steuerlich registriert sind) enthält das SteuerGB RF keine Beschreibung des Einhalts der Quellensteuer, also wie dieser praktisch erfolgen soll. Aufgrund der nun geltenden obligatorischen Mitteilung über ausländische Beteiligungen durch russische Steuerzahler an die russischen Steuerbehörden sowie durch eine Ratifikation der OECD Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters können Nachfragen und Prüfungen durch russische Steuerbehörden im Falle einer mittelbaren Veräußerung von Immobilien nicht ausgeschlossen werden.

---

## **Mehr Information in unserem Blog**

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: [blogs.pwc.de/russland-news](https://blogs.pwc.de/russland-news)

---

## **Ihre Ansprechpartner**

**RAin Tanja Galander**  
Tel.: +49 30 2636-5483  
[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

**RAin Xenia Barski**  
Tel.: +49 30 2636-1595  
[xenia.barski@de.pwc.com](mailto:xenia.barski@de.pwc.com)

**RAin Isabelle Weidemann, LL.M.**  
Tel.: +49 30 2636-5762  
[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

**Steuerberaterin (RU)**  
Ekaterina Cherkasova  
Tel.: +49 30 2636-1523  
[cherkasova.ekaterina@de.pwc.com](mailto:cherkasova.ekaterina@de.pwc.com)

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com)